

## Öffentliche Bekanntmachung

### Beteiligung der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark IAA“ Böhlen gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Böhlen hat am 24.02.2022 mit der Beschluss-Nr.: 33/316/2022 in öffentlicher Sitzung die Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes „Solarpark IAA“ Böhlen beschlossen und ihn zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs.2 BauGB bestimmt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die geplante Bebauung mit einer Photovoltaikfreiflächenanlage geschaffen werden und die zulässigen Nutzungen festgesetzt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes betrifft eine Teilfläche des Flurstücks 263/3 der Gemarkung Böhlen und ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark IAA“ Böhlen in der Fassung von Februar 2022 mit:

- Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen
- Begründung und Umweltbericht
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Grünordnerisches Konzept – Bestandsplan
- Grünordnerisches Konzept - Maßnahmenplan
- Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselement vom 08.06.2020

wird in der Zeit vom 21.03.2022 bis einschließlich 22.04.2022 im Rathaus der Stadt Böhlen, Karl-Marx-Straße 5, im Sachgebiet Bauwesen, Zimmer 6, in 04564 Böhlen während der Dienststunden:

Montag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht (Entwurf) vom Januar 2022 mit Aussagen/Auswirkungen zu den Schutzgütern:
  - Landschaft
    - Auswirkungen gering, da die Fläche im derzeitigen Zustand von außen nicht einsehbar ist
    - Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung und sportlichen Aktivität durch Öffnung der Wegeverbindungen um die PV-Anlage nach Fertigstellung
  - Mensch / menschliche Gesundheit
    - Erzeugung nachhaltiger, erneuerbarer Energie
    - Umliegende Wohnbebauung wird in keiner Weise beeinträchtigt
  - Arten- u. Biotopschutz, biologische Vielfalt
    - Sukzessionsfläche
    - Als Wald ausgewiesene Bereiche bleiben erhalten
    - Artenschutzrechtliches Maßnahmenkonzept
  - Geologie / Boden, Fläche
    - Haldenfläche, anthropogen stark vorbelastet
    - Flächenversiegelung minimiert (Rammung der Modultische, Fundamente nur in Ausnahmefällen)
    - bauliche und grünordnerische Festsetzungen, um den Eingriff zu minimieren
  - Wasser
    - Niederschlagswasser wird weiterhin auf der Fläche versickert
    - Keine Oberflächengewässer im Geltungsbereich
  - Klima / Luft
    - geringfügige Beeinträchtigungen durch Bodenneuversiegelung
    - positiver Beitrag zur Energiewende durch Nutzung solarer Strahlungsenergie
  - Kultur- u. Sachgüter
    - keine relevanten Kulturgüter vorhanden, welche durch die geplanten Baumaßnahmen beeinflusst werden können
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Vorschläge für Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
- Vorschläge für Ausgleichsmaßnahmen
- Grünordnerisches Konzept
- Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile als Gründungselement vom 08.06.2020
- Umweltbezogene Informationen aus den Stellungnahmen von
  - Regionalem Planungsverband Leipzig Westsachsen
  - Sächsischem Oberbergamt
  - Landratsamt Landkreis Leipzig
  - NABU Landesgeschäftsstelle
  - Landesdirektion Sachsen
  - Sächsischem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
  - LMBV mbH

**Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Corona-Pandemie das Rathaus vorläufig für den Publikumsverkehr geschlossen sein kann.** Es wird daher um vorherige telefonische Anmeldung im Bauamt (Frau Wagenlehner Tel.: 034206/60922 oder per E-Mail: c.wagenlehner@stadt-boehlen.de) gebeten. Des Weiteren können die o. g. Unterlagen vom 21.03.2022 bis einschließlich 22.04.2022 im Internet unter [www.stadt-boehlen.de](http://www.stadt-boehlen.de) sowie [www.bauleitplanung.sachsen.de](http://www.bauleitplanung.sachsen.de) eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Stadtverwaltung Böhlen schriftlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Auch hierfür wird um vorherige telefonische Anmeldung (s. o.) gebeten. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden über die Offenlegungsfrist benachrichtigt und mit einem eigenen Schreiben direkt und einzeln gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.



Dietmar Berndt  
Bürgermeister